

# Grosser Rat

## Teilrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG)

(Botschaften Heft Nr. 16/2014-2015, S. 927)

### PROTOKOLL

#### der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

**Datum:** Dienstag, 26. Mai 2015, 13.30 Uhr – 18.20 Uhr

**Ort:** Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

**Präsenz:** Felix (Haldenstein; Kommissionspräsident), Sax (Kommissionsvizepräsident), Albertin, Deplazes, Giacomelli, Grass, Heiz, Joos, Koch (Tamins), Koch (Igis), Vetsch (Pragg-Jenaz), Gross (Protokoll)

RR Cavigelli (Vorsteher BVFD), Crameri (Departementssekretär BVFD), Knuchel (Kantonsingenieur), Quinter (Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt, BVFD), Küchler (juristische Mitarbeiterin Tiefbauamt, BVFD)

**entschuldigt:** –

#### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

#### II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

## Synopse

### Teilrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<b>Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)" BR <a href="#">807.100</a> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 1</b> Geltungsbereich und Grundsätze <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Benützung und die Finanzierung der Kantonsstrassen und Wege im Kanton Graubünden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonsstrassen und ihre technischen Einrichtungen sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu projektiert, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.</p> <p><sup>3</sup> Die Koordination der Kantonsstrassen mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben der Gemeinden, des Kantons und des Bundes erfolgt im kantonalen Richtplanverfahren.</p> <p><sup>4</sup> Dieses Gesetz findet subsidiär auf die Nationalstrassen Anwendung.</p>	<b>Art. 1</b> Geltungsbereich und Grundsätze <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Benützung und die Finanzierung der Kantonsstrassen <u>sowie die Zuständigkeiten und Wege im Kanton Graubünden</u><u>Aufgaben in Bezug auf den Langsamverkehr</u>.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die Kantonsstrassen und ihre technischen Einrichtungen sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu projektiert, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben</del><u>Es findet subsidiär auf die Nationalstrassen Anwendung</u>.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 2</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung übt die Oberaufsicht über das kantonale Strassenwesen aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts der Nationalstrassen sowie für weitere Aufgaben in diesem Bereich Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement übt die Aufsicht über die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und die Strassenbaupolizei aus.</p> <p><sup>4</sup> Dem Departement ist das kantonale Tiefbauamt (Tiefbauamt) als Fachstelle für das Strassenwesen unterstellt.</p>	<p><b>Art. 2</b> <u>Zuständigkeiten</u><u>Grundsätze</u></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung übt die Oberaufsicht über das kantonale Strassenwesen ausKantonsstrassen und ihre technischen Einrichtungen sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschonung zu projektieren, zu bauen und zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts Koordination der Kantonsstrassen mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben der Nationalstrassen sowie für weitere Aufgaben in diesem Bereich Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessenGemeinden, des Kantons und des Bundes erfolgt im kantonalen Richtplanverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben</p>	
<p><b>Art. 3</b> Strassen- und Wegkategorien</p> <p><sup>1</sup> Die Strassen werden eingeteilt in National-, Kantons- und Gemeindestrassen sowie Privatstrassen im Gemeingebrauch.</p> <p><sup>2</sup> Die Wege werden eingeteilt in Rad-, Reit-, Geh-, Fuss- und Wanderwege.</p>	<p><b>Art. 3</b> <u>Strassen- und Wegkategorien</u><u>Zuständigkeiten</u></p> <p><sup>1</sup> Die Strassen werden eingeteilt in National-, Kantons- und Gemeindestrassen sowie Privatstrassen im GemeingebrauchRegierung übt die Oberaufsicht über das kantonale Strassenwesen aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Wege werden eingeteilt in Rad-, Reit-, Geh-, Fuss- und WanderwegeSie kann für die Regelung von Aufgaben im Bereich der Nationalstrassen Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abschliessen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
	<p><sup>3</sup> Das Departement übt die Aufsicht über die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der Kantonsstrassen sowie die Strassenbaupolizei aus.</p> <p><sup>4</sup> Dem Departement ist das kantonale Tiefbauamt (Tiefbauamt) als Fachstelle für das Strassenwesen, den Langsamverkehr und den Wasserbau unterstellt.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Strasse</p> <p><sup>1</sup> Zur Strasse gehören:</p> <p>a) alle Flächen für den fliessenden und ruhenden Verkehr;</p> <p>b) sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstückes, welche der technischen Ausgestaltung, dem bestimmungsgemässen Gebrauch und der Sicherung der Strasse dienen oder zum Schutz der Umgebung erforderlich sind.</p>	<p><b>Art. 4</b> Strasse <u>Kantonsstrassen</u></p> <p><sup>1</sup> Zur Strasse gehören: <u>Als Kantonsstrassen gelten die Haupt- und Verbindungsstrassen. Sie stehen im Eigentum und unter der Hoheit des Kantons.</u></p> <p>a) <u>Aufgehoben</u></p> <p>b) <u>Aufgehoben</u></p> <p><sup>2</sup> Hauptstrassen sind die von der Regierung als solche bezeichneten Anlagen, insbesondere diejenigen für den überregionalen Verkehr.</p> <p><sup>3</sup> Verbindungsstrassen sind alle anderen Kantonsstrassen.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Kantonsstrassen</p> <p><sup>1</sup> Als Kantonsstrassen gelten die Haupt- und Verbindungsstrassen. Sie stehen im Eigentum und unter der Hoheit des Kantons.</p>	<p><b>Art. 5</b> Kantonsstrassen <u>Bestandteile der Kantonsstrasse</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Als Kantonsstrassen gelten die Haupt- und Verbindungsstrassen. Sie stehen im Eigentum und unter der Hoheit des Kantons.</u> Zur Kantonsstrasse gehören:</p> <p>a) alle Flächen für den fliessenden Verkehr, inklusive Radstreifen;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>2</sup> Hauptstrassen sind die von der Regierung bezeichneten Anlagen, insbesondere diejenigen für den überregionalen Durchgangsverkehr.</p> <p><sup>3</sup> Verbindungsstrassen sind alle anderen Kantonsstrassen.</p>	<p>b) sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstückes, welche der technischen Ausgestaltung, dem bestimmungsgemässen Gebrauch und der Sicherung der Strasse dienen oder zum Schutz der Umgebung erforderlich sind, nicht jedoch Bauten und Anlagen Dritter.</p> <p><sup>2</sup> <del>Hauptstrassen sind die von der Regierung bezeichneten Anlagen, insbesondere diejenigen für den überregionalen Durchgangsverkehr</del> <u>Bestandteile der Kantonsstrasse sind Eigentum des Kantons, sofern nicht andere Rechte begründet werden.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Aufgehoben</u></p>	
<p><b>Art. 6</b> Langsamverkehr</p> <p><sup>1</sup> Der Langsamverkehr umfasst insbesondere den Fussverkehr und das Wandern, das Radfahren sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton koordiniert die Planung und den Bau der Anlagen von kantonalem Interesse. Die Regierung legt die entsprechenden Wegnetze nach Anhören der Gemeinden und der Regionen fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für die Signalisation der Anlagen im kantonalen Interesse.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden projektiere, bauen und unterhalten die Anlagen.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Der Kanton koordiniert die Planung und den Bau der Anlagen von kantonalem Interesse.</del> Die Regierung legt die entsprechenden Wegnetze <u>nach Anhören der in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionen fest.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für die Signalisation</u> <u>Die Gemeinden projektiere, bauen und unterhalten die Anlagen unter Vorbehalt der Anlagen im kantonalen Interesse</u> <u>kantonalen Pflichten.</u> Das Tiefbauamt koordiniert die Planung, den Bau und die Signalisation.</p> <p><sup>4</sup> <u>Die Gemeinden projektiere, bauen und unterhalten</u> <u>Bei Anlagen entlang von Kantonsstrassen, die deren Entlastung dienen, kann der Kanton die Anlagen Bauherrschaft ausüben.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>5</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Anlagen möglichst gefahrlos benutzt werden können und der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.</p> <p><sup>6</sup> Für die Belange des Langsamverkehrs können der Kanton und die Gemeinden private Fachorganisationen beziehen und diesen vertraglich einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p><sup>7</sup> Die Regierung kann eine Fachstelle für den Langsamverkehr bezeichnen.</p>	<p><sup>7</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 7</b> Anspruch auf eine Kantonsstrasse</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erschliesst jede Gemeinde mit einer Kantonsstrasse.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine bisherige Gemeinde infolge Zusammenschluss zu einer Fraktion einer neuen Gemeinde, so bleibt deren Erschliessungsanspruch für die bisherige Hauptsiedlung bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Der gleiche Anspruch gilt auch für die Erschliessung einer Gemeindefraktion, sofern sie mindestens 30 Personen mit ständigem Wohnsitz zählt.</p>	<p><b>Art. 7</b> Anspruch auf eine Kantonsstrasse 1. Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erschliesst jede Gemeinde mit einer Kantonsstrasse, falls keine Erschliessung durch eine gleichwertige Nationalstrasse vorhanden ist.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine bisherige Gemeinde infolge Zusammenschluss zu einer Fraktion-Der gleiche Anspruch gilt auch für die Erschliessung einer neuen Gemeinde, so bleibt deren Erschliessungsanspruch für die bisherige Hauptsiedlung bestehenGemeindefraktion, sofern sie mindestens 30 Personen mit ständigem Wohnsitz zählt.</p> <p><sup>3</sup> Der gleiche Anspruch Als Gemeindefraktion gilt auch für die Erschliessung einer Gemeindefraktion, sofern sie mindestens 30 Personen mit ständigem Wohnsitz zählt eine historisch gewachsene, von der Hauptsiedlung der Gemeinde klar abgesetzte Häusergruppe oder eine Streusiedlung längs einer gemeinsamen Hauptschliessung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>4</sup> Als Gemeindefraktion gilt eine historisch gewachsene, von der Hauptsiedlung der Gemeinde klar abgesetzte Häusergruppe oder eine Streusiedlung längs einer gemeinsamen Haupterschliessung.</p>	<p><sup>4</sup> <u>Als Gemeindefraktion gilt eine historisch gewachsene, von der Erschliessungsanspruch einer Gemeinde besteht bis zum Ende der Hauptsiedlung der Gemeinde klar abgesetzte Häusergruppe oder eine Streusiedlung längs einer gemeinsamen Haupterschliessung, jener einer Gemeindefraktion so weit, als die Strasse der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Fraktion zur Erschliessung dient.</u></p>	
<p><sup>5</sup> Die Verbindung mit einer Kantonsstrasse reicht bei einer Gemeinde bis zum Ende der Hauptsiedlung und bei einer Gemeindefraktion so weit, als sie der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Fraktion zur Erschliessung dient.</p>	<p><sup>5</sup> <u>Die Verbindung mit einer Kantonsstrasse reicht bei Wird einer bisherige Gemeinde infolge Zusammenschluss zu einer Gemeinde bis zum Ende der Hauptsiedlung und bei Fraktion einer Gemeindefraktion so weit, als sie der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Fraktion zur Erschliessung dient neuen Gemeinde, so bleibt deren Erschliessungsanspruch für die bisherige Hauptsiedlung bestehen.</u></p>	
<p><sup>6</sup> Bei Realisierung einer Ortsumfahrung hat die Gemeinde die bisherige Verbindung zu übernehmen. Sie hat weiterhin Anspruch auf einen einzigen kantonalen Anschluss bis zum Ortsbeginn, welchen die Regierung nach Anhören der Gemeinde bestimmt.</p>	<p><sup>6</sup> Bei Realisierung einer <u>kantonalen</u> Ortsumfahrung hat die Gemeinde die bisherige Verbindung zu übernehmen. Sie hat <del>weiterhin</del> Anspruch auf einen einzigen kantonalen Anschluss bis zum Ortsbeginn, welchen die Regierung nach Anhören der Gemeinde bestimmt.</p>	
<p><sup>7</sup> Die Verbindung besteht grundsätzlich in einer für Motorfahrzeuge befahrbaren Strasse. Ausnahmsweise können andere Lösungen, namentlich Seilbahnen, vorgesehen werden.</p>		
<p><b>Art. 8</b> Anerkennung</p> <p><sup>1</sup> Die Anerkennung als Kantonsstrasse setzt voraus, dass der in Artikel 7 geregelte Anspruch auf eine kantonale Verbindung besteht.</p>	<p><b>Art. 8</b> Anerkennung<sup>2</sup> Aufnahme ins kantonale Strassennetz</p> <p><sup>1</sup> Die <u>Anerkennung als Kantonsstrasse Aufnahme einer Strasse ins kantonale Strassennetz</u> setzt voraus, dass der in Artikel 7 geregelte Anspruch auf eine kantonale Verbindung besteht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>2</sup> Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 3 muss während drei aufeinander folgenden Jahren nachgewiesen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Strasse wird vom Kanton im bestehenden Zustand übernommen. Die Gemeinde hat keinen Entschädigungsanspruch.</p> <p><sup>4</sup> Die Anerkennung erfolgt durch die Regierung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mindesteinwohnerzahl gemäss <u>Artikel 7 Absatz 3</u> <u>Artikel 7 Absatz 2</u> muss während drei aufeinander folgenden Jahren nachgewiesen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die <u>Anerkennung</u><u>Aufnahme</u> erfolgt durch die Regierung. <u>Die Strasse wird vom Kanton zu Eigentum übernommen.</u></p>	
<p><b>Art. 9</b> Aberkennung</p> <p><sup>1</sup> Die Aberkennung einer Kantonsstrasse setzt voraus, dass der Anspruch auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 nicht mehr besteht oder dass die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 3 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Strasse ist von der Gemeinde im bestehenden Zustand zu übernehmen. Der Kanton hat keinen Entschädigungsanspruch.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Im Rahmen von Gemeindezusammenlegungen kann die Regierung die kantonale Erschliessung vertraglich festlegen.</p> <p><sup>6</sup> Die Aberkennung erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde.</p>	<p><b>Art. 9</b> Aberkennung<u>3. Ausschluss aus dem kantonalen Strassenetz</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Aberkennung einer Kantonsstrasse setzt voraus, dass Fällt der Anspruch auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 nicht mehr besteht-weg oder dass hat die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren-hat, wird sie aus dem kantonalen Strassenetz ausgeschlossen.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Mindesteinwohnerzahl gemäss <u>Artikel 7 Absatz 3</u> <u>Artikel 7 Absatz 2</u> muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.</p> <p><sup>5</sup> Im Rahmen von <u>Gemeindezusammenlegungen</u> <u>Gemeindezusammenschlüssen</u> kann die Regierung die kantonale Erschliessung vertraglich festlegen.</p> <p><sup>6</sup> <u>Die Aberkennung</u><u>Der Ausschluss</u> erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde. <u>Die Strasse wird der Gemeinde zu Eigentum abgetreten.</u></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 10</b> Bewilligung einer anderen Verbindung</p> <p><sup>1</sup> Haben sich bei einer Gemeinde oder einer Fraktion die Anschluss- und Verkehrsinteressen grundlegend geändert, kann im Abtausch eine andere kantonale Verbindung bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Erstreckt sich die bisherige Verbindung auf Gebiet mehrerer Gemeinden, haben diese die auf ihrem Territorium liegenden Strassenstrecken zu Eigentum zu übernehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung einer anderen kantonalen Verbindung erfolgt durch die Regierung.</p>	<p><b>Art. 10</b> 4. Bewilligung einer anderen Verbindung</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung einer anderen kantonalen Verbindung erfolgt durch die Regierung <u>nach Anhören der Gemeinde</u>.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Gesteigerter Gemeingebräuch, Sondernutzung</p> <p><sup>1</sup> Jede über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung oder Beanspruchung der Kantonstrassen bedarf einer Bewilligung des Tiefbauamtes.</p> <p><sup>2</sup> Eine Konzession der Regierung ist erforderlich für langfristige, besonders intensive Benützungen der Strasse.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligungs- und Konzessionsnehmer haben alle Kosten zu ersetzen, die dem Kanton durch die Beanspruchung der Strasse erwachsen. Sie können zu Vorschuss- und Sicherheitsleistungen verpflichtet werden.</p>	<p><sup>1</sup> Jede über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung oder Beanspruchung der <u>Kantonstrassen</u> <u>Strassengrundstücke oder der Nebenanlagen von Nationalstrassen</u> bedarf einer Bewilligung des Tiefbauamtes.</p> <p><sup>2</sup> Eine Konzession der Regierung ist erforderlich für langfristige, besonders intensive Benützungen der <u>Strasse</u> <u>Strassengrundstücke oder der Nebenanlagen von Nationalstrassen</u>.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligungs- und Konzessionsnehmer haben alle Kosten zu ersetzen, die dem Kanton durch die Beanspruchung der <u>Strasse</u> <u>Strassengrundstücke oder der Nebenanlagen von Nationalstrassen</u> erwachsen. Sie können zu Vorschuss- und Sicherheitsleistungen verpflichtet werden.</p>	
<p><b>Art. 15</b> Grundsätze</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Die Kantonsstrassen sind nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik und unter Beachtung der zu erwartenden Nutzung, mit guter Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, möglichst umweltschonend sowie wirtschaftlich zu projektieren und zu bauen.</p> <p><sup>2</sup> Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung erlässt für den Innerortsbereich von Kantonsstrassen Richtlinien für Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Dabei ist auf die Funktion der Strasse und auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Regierung erlässt für den Innerortsbereich von Kantonsstrassen <u>Richtlinien</u> für Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Dabei <u>ist auf die Funktion der Strasse und auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen</u> <u>wird unterschieden zwischen verkehrsorientierten und siedlungsorientierten Strassen in Berücksichtigung ihrer Funktion und der örtlichen Verhältnisse.</u></p>	
<p><b>Art. 17</b> Baulinien</p> <p><sup>1</sup> Im Auflageprojekt können Baulinien festgelegt werden. Sie dienen der ober- und unterirdischen Freihaltung von Räumen entlang von Kantonsstrassen, namentlich im Interesse der Verkehrssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des künftigen Strassenausbaus.</p> <p><sup>2</sup> Legen Gemeinden im Bereich von Kantonsstrassen Bau- oder Baugestaltungslinien fest, haben sie diese vorgängig mit dem Tiefbauamt abzustimmen.</p>	<p><b>Art. 17</b> Baulinien 1. Zweck und Verbindlichkeit</p> <p><sup>2</sup> Legen Gemeinden im Bereich von Kantonsstrassen Bau- oder Baugestaltungslinien fest, haben sie diese vorgängig mit dem Tiefbauamt abzustimmen. <u>Gegenüber Kantonsstrassen sind nur Bau- und Baugestaltungslinien verbindlich, welche von der Regierung genehmigt wurden.</u></p>	<p><b>Art. 17 Abs. 2</b> <i>Antrag Kommission (Sprecher: Sax) und Regierung</i> Ändern zweiter Satz wie folgt: ... sind nur Bau- und Baugestaltungslinien verbindlich, welche <b>vom Kanton</b> genehmigt wurden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><b>Art. 18</b> Ausnahmebewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Ausnahmen von der Beachtung der Baulinien können vom Departement bewilligt werden, wenn die öffentlichen Interessen nicht verletzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen können mit einem Mehrwert- oder Beseitigungsrevers versehen werden.</p>	<p><b>Art. 18</b> 2. Ausnahmebewilligungen</p>	
<p><b>Art. 19</b> Auflageprojekt</p> <p><sup>1</sup> Die notwendigen Bestandteile der Auflageprojekte von Kantonstrassen legt die Regierung fest.</p>	<p><b>Art. 19</b> Auflageprojekt<sup>1</sup> 1. Bestandteile</p>	
<p><b>Art. 20</b> Öffentliche Auflage</p> <p><sup>1</sup> Das Departement legt das Auflageprojekt in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p><sup>2</sup> Die Auflage ist im Kantonalsblatt und gleichzeitig von den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Durch Ausstecken sind die Strassenachse unter Angabe der Höhen und die Baulinien für die Dauer der Auflage im Gelände kenntlich zu machen.</p>	<p><b>Art. 20</b> 2. Öffentliche Auflage</p> <p><sup>1</sup> Das Departement legt das Auflageprojekt, die Gesuche für koordinationsbedürftige weitere Bewilligungen sowie einen allfälligen Umweltverträglichkeitsbericht in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Die betroffenen Amtsstellen werden im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens angehört.</p> <p><sup>3</sup> Durch Ausstecken Für die Dauer der Auflage sind die Strassenachse unter Angabe der Höhen und die Baulinien für die Dauer sowie allfällige Baulinien soweit möglich durch Ausstecken im Gelände kenntlich zu machen. Die Markierung der Auflage im Gelände kenntlich Strassenachse hat unter Angabe der Höhendifferenz zwischen dem bestehenden und dem projektierten Terrain zu machen erfolgen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>4</sup> Kunstbauten, Hochbauten und bedeutende Terrainveränderungen werden soweit möglich auf Verlangen der Betroffenen profiliert.</p>		
<p><b>Art. 21</b> Verfügungsbeschränkung, Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an, beim vereinfachten Verfahren ab der schriftlichen Bekanntgabe, unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Departementes. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden haben dem Tiefbauamt entsprechende Bauvorhaben schriftlich zu melden.</p>	<p><b>Art. 21</b> <u>3.</u> Verfügungsbeschränkung, Meldepflicht</p>	
<p><b>Art. 22</b> Einsprachelegitimation</p> <p><sup>1</sup> Zur Einsprache ist neben der betroffenen Gemeinde legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann.</p>	<p><b>Art. 22</b> <u>Einsprachen</u> <u>1.</u> Einsprachelegitimation</p> <p><sup>1</sup> Zur Einsprache ist neben der betroffenen Gemeinde legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann <u>oder wer nach Bundesrecht dazu legitimiert ist</u>.</p>	
<p><b>Art. 23</b> Einsprachefrist und -objekt</p> <p><sup>1</sup> Die Einsprachen sind dem Departement innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Es können geltend gemacht werden:</p>	<p><b>Art. 23</b> <u>2.</u> Einsprachefrist und -objekt_inhalt</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p>a) Einwände gegen das Auflageprojekt sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang;</p> <p>b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben.</p> <p><sup>3</sup> Rechte, die in der Rechtserwerbstabelle nicht aufgeführt sind und vom Projekt betroffen werden, können bis zum Ende der Einigungsverhandlung im Landerwerbsverfahren angemeldet werden.</p>	<p>a) Einwände gegen das Auflageprojekt <u>und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen</u> sowie gegen eine <u>allfällige vorgesehene</u> Enteignung und deren Umfang;</p> <p><sup>4</sup> Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Art. 24</b> Einsprachebehandlung und Projektgenehmigung</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung entscheidet über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojektes.</p> <p><sup>2</sup> Die Bereinigung der Entschädigungsbegehren erfolgt im Landerwerbsverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts.</p>	<p><b>Art. 24</b> <u>3. Einsprachebehandlung und Projektgenehmigung</u></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung entscheidet über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojektes <u>in einem koordinierten Beschluss und erteilt in der Regel gleichzeitig die erforderlichen weiteren Bewilligungen. Bewilligungen und Pläne, die sich auf kommunales Recht stützen, sind nicht erforderlich.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Projektgenehmigung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden.</p>	
<p><b>Art. 25</b> Projektänderung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>1</sup> Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojektes, ist dafür eine neue Auflage durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Werden nach dem Genehmigungsentscheid wesentliche Projektänderungen erforderlich, ist gleich zu verfahren.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojektes, ist dafür Ergeben sich aus den Einsprachen und Stellungnahmen geringfügige Projektanpassungen, kann die Projektgenehmigung mit Auflagen verbunden werden. Bei wesentlicheren Ergänzungen oder Änderungen ist eine neue Auflage durchzuführen, sofern nicht das vereinfachte Verfahren anwendbar ist.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Werden nach dem Genehmigungsentscheid wesentliche Projektänderungen erforderlich, ist gleich zu verfahren die Projektänderung öffentlich aufzulegen, sofern nicht das vereinfachte Verfahren anwendbar ist.</u></p>	
<p><b>Art. 26</b> Vereinfachtes Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Bei örtlich begrenzten Projekten oder Projektänderungen, die wenige, eindeutig bestimmbarer Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kann auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> In solchen Fällen gibt das Tiefbauamt das Projekt oder die Projektänderung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie betroffenen Dritten schriftlich bekannt. Diese können innert 30 Tagen beim Tiefbauamt die Projektunterlagen einsehen und Einsprache erheben.</p>	<p><sup>1</sup> Bei örtlich begrenzten Projekten oder Projektänderungen, die wenige, eindeutig bestimmbarer Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kann <u>auf die öffentliche Auflage verzichtet das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. Im Zweifelsfall wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>In solchen Fällen gibt das Im vereinfachten Verfahren entfällt die öffentliche Auflage. Das Tiefbauamt gibt das Projekt oder die Projektänderung den der Gemeinde, betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie betroffenen und Dritten schriftlich bekannt. Diese können innert 30 Tagen beim Tiefbauamt die Projektunterlagen einsehen und Einsprache erheben. Falls diese nicht schriftlich zustimmen, wird ihnen eine Einsprachefrist von 30 Tagen eingeräumt.</u></p>	<p><b>Art. 26 Abs. 2</b> Antrag Kommission und Regierung Ändern zweiter Satz wie folgt: Das Tiefbauamt gibt das Projekt oder die Projektänderung der Gemeinde, betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und <b>betroffenen</b> Dritten bekannt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>3</sup> Der Gemeinde ist das Projekt oder die Projektänderung zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Der Gemeinde ist Die Projektunterlagen stehen den Betroffenen während der Einsprachefrist zur Einsicht offen. Die Bestimmungen über das Projekt oder Einspracheverfahren und die Projektänderung zur Kenntnis zu bringen Wirkung der Projektgenehmigung gelten sinngemäss.</u></p>	
<p><sup>4</sup> Für das Einspracheverfahren und die Projektgenehmigung gelten sinngemäss die Artikel 22, 23, 24 und 27.</p>	<p><sup>4</sup> <u>Für das Einspracheverfahren und die Projektgenehmigung gelten sinngemäss die Artikel 22, 23, 24 und 27 Wird ein öffentlich aufgelegtes Projekt vor dem Genehmigungsentscheid im vereinfachten Verfahren geändert, wird dieses der Regierung zusammen mit den entsprechenden Änderungen zur Genehmigung vorgelegt.</u></p>	
<p><sup>5</sup> Die Projektgenehmigung entfällt, wenn sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf die Einsprache verzichten und schriftlich ihr Einverständnis zum Projekt beziehungsweise zur Projektänderung erklären.</p>	<p><sup>5</sup> <u>Die Projektgenehmigung entfällt, wenn sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf Liegen bei örtlich begrenzten Projekten die Einsprache verzichten und schriftlich ihr Einverständnis zum Projekt beziehungsweise zur Projektänderung erklären Zustimmungen gemäss Absatz 2 vor, entfällt die Projektgenehmigung durch die Regierung.</u></p>	
<p><b>Art. 29</b> Landerwerb, Realersatz</p> <p><sup>1</sup> Die für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen erforderlichen dinglichen Rechte an Grundstücken sowie weitere Rechte werden nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungs- und Raumplanungsrechts erworben.</p> <p><sup>2</sup> Müssen Strassen, Wege, Zufahrten oder Zugänge verändert, versetzt oder aufgehoben werden, sorgt der Kanton soweit möglich für angemessenen Realersatz.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Die für den Bau, Unterhalt und Betrieb Unterhalt der Kantonsstrassen erforderlichen dinglichen Rechte an Grundstücken sowie weitere Rechte werden nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungs- und Raumplanungsrechts erworben.</u></p>	
<p><b>Art. 30</b> Antizipandoausbau</p>	<p><b>Art. 30 Aufgehoben</b></p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>1</sup> Gemeinden können mit Zustimmung der Regierung die Kosten baulicher Massnahmen an Kantonsstrassen zinslos bevorschussen, wenn sie die Notwendigkeit des Vorhabens nachweisen.</p>		
<p><b>Art. 32</b> Übertragung auf Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Das Tiefbauamt kann den Gemeinden den Unterhalt einzelner Strecken von Kantonsstrassen ganz oder teilweise übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten, namentlich der Leistungsinhalt und -umfang sowie die Entschädigung, sind vertraglich zu regeln.</p>	<p><b>Art. 32</b> <u>Übertragung auf Gemeinden</u><u>Zuständigkeit</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Das Tiefbauamt kann den Gemeinden</u><u>Der Kanton ist für den Unterhalt einzelner Strecken von der Kantonsstrassen ganz oder teilweise übertragen</u><u>zuständig</u>.</p> <p><sup>2</sup> <u>Die Einzelheiten, namentlich der Leistungsinhalt und -umfang sowie die Entschädigung, sind vertraglich zu regeln</u><u>Das Tiefbauamt kann den Gemeinden den Unterhalt einzelner Strecken von Kantonsstrassen ganz oder teilweise übertragen</u>.</p> <p><sup>3</sup> Die Einzelheiten, namentlich der Leistungsinhalt und -umfang sowie die Entschädigung, sind vertraglich zu regeln.</p>	
<p><b>Art. 33</b> Innerortsstrecke</p> <p><sup>1</sup> Als Innerortsstrecke gilt der Abschnitt der Kantonsstrasse innerhalb der Ortstafeln.</p> <p><sup>2</sup> Fehlen die Ortstafeln, gilt der Beginn der lockeren Überbauung als Innerortsgrenze. Die Anfangs- und Endpunkte der Innerortsstrecke werden in diesem Fall vom Departement bestimmt.</p>	<p><b>Art. 33</b> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 34</b> Schliessung und Offenhaltung im Winter</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung bestimmt die Kantonsstrassen, die im Winter geschlossen sind.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>2</sup> Das Departement bestimmt für diese Strecken den Zeitpunkt der Schliessung und der Öffnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung kann Dritten die Offenhaltung von Kantonsstrassen gestatten, sofern sie Gewähr für einen einwandfreien Unterhalt und Betrieb sowie eine ausreichende Verkehrssicherheit bieten.</p>	<p><sup>3</sup> Die Regierung kann Dritten die Offenhaltung von Kantonsstrassen <u>mit Wintersperre</u> gestatten, sofern sie Gewähr für einen <u>einwandfreien Unterhalt fachlich und Betriebstechnisch einwandfreien Unterhalt</u> sowie eine ausreichende Verkehrssicherheit bieten.</p>	
<p><b>Art. 35</b> Winterdienst</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton besorgt die Schneeräumung auf Kantonsstrassen inner- und ausserorts.</p> <p><sup>2</sup> Den Gemeinden obliegen auf den Innerortsstrecken:</p> <p>a) der Streudienst und die Beseitigung des Hartstreu gutes auf und neben der Strasse;</p> <p>b) die Abfuhr und Entsorgung von bei der Räumung anfallendem Schnee und Eis.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann für die Gemeinden den Streudienst auf Innerortsstrecken gegen Entschädigung übernehmen.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Den Gemeinden obliegen auf den Innerortsstrecken: Das Departement entscheidet über die Art der Schneeräumung der Kantonsstrassen. Für die Räumung innerorts sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Kanton kann für die Den Gemeinden den Streudienst obliegen auf Innerortsstrecken gegen Entschädigung übernehmen den Innerortsstrecken:</u></p> <p>a) der Streudienst und die Beseitigung des Hartstreu gutes auf und neben der Strasse;</p> <p>b) die Abfuhr und Entsorgung von Schnee und Eis, die bei der Räumung anfallen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>4</sup> Die Offenhaltung der öffentlichen Zufahrten und Zugänge an Kantonsstrassen obliegt inner- und ausserorts den Gemeinden.</p>	<p><sup>4</sup> <u>Die Offenhaltung der öffentlichen Zufahrten und Zugänge an Kantonsstrassen obliegt inner- und ausserorts den Gemeinden</u><u>Der Kanton kann für die Gemeinden den Streudienst auf Innerortsstrecken gegen Entschädigung übernehmen.</u></p> <p><sup>5</sup> Die Offenhaltung der öffentlichen Zufahrten und Zugänge an Kantonsstrassen obliegt inner- und ausserorts den Gemeinden.</p>	
<p><b>Art. 37</b> Schadenwehr</p> <p><sup>1</sup> Für die Brandbekämpfung sowie für die Öl- und Chemiewehr auf Kantonsstrassen können Stützpunkte errichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der Massnahmen zur Schadensbekämpfung können den Verursachern überbunden werden.</p>	<p><b>Art. 37</b> Abwehr von Schaden und Gefahr<sup>1</sup> 1. Schadenwehr</p> <p><sup>1</sup> <u>Für die Brandbekämpfung sowie für die Öl- und Chemiewehr auf Kantonsstrassen können Stützpunkte errichtet werden</u><u>Die Hilfeleistung bei Schadenereignissen auf dem kantonalen Strassennetz richtet sich nach den Bestimmungen der Brandschutzgesetzgebung.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Kosten der Massnahmen</u><u>Wer einen Einsatz zur Schadensbekämpfung können den Verursachern überbunden werden</u><u>und -behebung verursacht, trägt grundsätzlich die Kosten dafür.</u></p>	
	<p><b>Art. 37a</b> 2. Naturereignisse und andere Gefahren</p> <p><sup>1</sup> Zur Abwehr eines drohenden oder wachsenden Schadens im Zusammenhang mit Naturereignissen oder bei anderen schädigenden oder gefährdenden Einwirkungen auf die Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt befugt, Grundeigentum Dritter zu betreten und die Gefahrenquelle ohne Verzug zu beseitigen.</p>	
	<p><b>Art. 37b</b> 3. Sicherheitsholzerei und Gehölzpflege</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p><sup>1</sup> Entlang von Kantonsstrassen trägt grundsätzlich das Tiefbauamt die Verantwortung für die vorsorgliche Waldpflege zur Sicherheit der Strassen und zur Freihaltung der Sicht. Die Schutzwaldpflege ist hiervon ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Das Tiefbauamt führt die nötigen Unterhaltsmassnahmen aus und trägt die entsprechenden Kosten, wobei ein allfälliger Holzerlös dem Kanton zusteht.</p> <p><sup>3</sup> Müssen Bäume gefällt werden, sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soweit möglich vorgängig zu informieren.</p>	
<p><b>Art. 38</b> Signalisation und Markierung</p> <p><sup>1</sup> Die Signalisation und die Markierung auf und entlang von Kantonsstrassen obliegen dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Die Erstellungs- und Unterhaltskosten für Signalisationen und Markierungen innerorts sind vom Kanton und den Gemeinden im Umfang ihres Interesses zu tragen. Für Orts- und Strassenzustandstafeln trägt der Kanton diese Kosten allein.</p> <p><sup>3</sup> Die Energiekosten für die Signalisation innerorts tragen die Gemeinden.</p>	<p><b>Art. 38</b> <u>Signalisation und Markierung</u><u>Strassensignalisation</u></p> <p><sup>1</sup> Die <u>Signalisation und Strassensignalisation</u> umfasst die <u>Markierung auf Signale</u> und <u>entlang von Kantonsstrassen</u> obliegen dem Kanton <u>Markierungen als technische Mittel zur Führung des Verkehrs</u>.</p> <p><sup>2</sup> Die <u>Erstellungs-Erstellung</u> und <u>Unterhaltskosten für Signalisationen und Markierungen innerorts</u> sind vom Kanton <u>der Unterhalt der Signalisation von Kantonsstrassen, Fussgänger- und den Gemeinden im Umfang ihres Interesses</u> zu tragen. Für Orts- und Strassenzustandstafeln trägt <u>Radstreifen</u> obliegen dem Kanton. Die <u>erstmalige Signalisation von verkehrsberuhigenden Zonen</u> ist <u>Sache der Kanton</u> diese Kosten allein <u>Gemeinden</u>.</p> <p><sup>3</sup> Die <u>Energiekosten für Regierung</u> regelt die <u>Signalisation innerorts</u> tragen die <u>Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden nach Massgabe ihrer Interessenz</u>.</p>	
<p><b>Art. 39</b> Beleuchtung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>1</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts ist Sache der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Soweit der Kanton ausserorts Strassenbeleuchtungen erstellt, obliegt ihm auch deren Unterhalt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts <del>ist</del><ins>sind</ins> Sache der Gemeinden. <u>Gleches gilt für die Beleuchtung von Fussgängerstreifen inner- und ausserorts.</u></p>	
<p><b>Art. 42</b> Schutzanlagen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist befugt, die zum Schutz der Kantonsstrasse und ihrer Umgebung erforderlichen Bauten und Anlagen ausserhalb des Strassengrundstückes zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.</p> <p><sup>2</sup> Bei unmittelbar drohender Gefahr für die Kantonsstrasse, deren Benutzer oder deren Umgebung können die erforderlichen Bauten und Anlagen ohne Projektauflage erstellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Erwachsen Dritten Vorteile aus Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstückes, können sie zu Beitrag leistungen an die Erstellungs- und Unterhaltskosten verpflichtet werden.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton ist befugt, die zum Schutz der Kantonsstrasse und ihrer Umgebung erforderlichen Bauten und Anlagen ausserhalb des Strassengrundstückes zu erstellen, <del>zu unterhalten</del> und zu <del>betreiben</del><ins>unterhalten</ins>.</p> <p><sup>4</sup> Aus den Anlagen erwirtschaftete Einkünfte sind nach dem Kostenverteilschlüssel für die Unterhaltsarbeiten gemäss Absatz 3 aufzuteilen.</p>	
<p><b>Art. 44</b> Duldungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Anstossende Grundstücke müssen das Wasser, den Schnee, das Eis und das Streugut der Kantonsstrasse aufnehmen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>2</sup> Zur Erstellung von Umfahrungsstrecken, Zufahrtswegen und Bauinstallationen sowie für Materialablagerungen und dergleichen dürfen Grundstücke Dritter gegen Entschädigung vorübergehend beansprucht werden.</p>		
<p><sup>3</sup> Für die Projektierung sowie den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen sind die erforderlichen Vorbereitungshandlungen wie Begehungen, Geländeaufnahmen, Sondierungen, Aussteckungen und Vermessungen in der Regel ohne Entschädigung zu dulden.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Projektierung <u>sowie und</u> den Bau- und <u>Unterhalt</u> der Kantonsstrassen sind die erforderlichen Vorbereitungshandlungen <u>wie Begehungen, Geländeaufnahmen, Sondierungen, Aussteckungen und Vermessungen</u> in der Regel ohne Entschädigung zu dulden. <u>Gleiches gilt für die mit Unterhaltsarbeiten verbundene Beanspruchung von Grundstücken Dritter.</u></p>	
<p><sup>4</sup> Anstossende Grundstücke können für die notwendigen Einrichtungen zur Führung und Sicherheit des Verkehrs in Anspruch genommen werden. Berechtigte Interessen Betroffener sind zu berücksichtigen.</p>	<p><sup>5</sup> Bei Arbeiten gemäss den Absätzen 2 bis 4 sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soweit möglich vorgängig zu informieren.</p>	
	<p><b>Art. 44a</b> Bauten und Anlagen in, auf und über Kantonsstrassen</p> <p><sup>1</sup> Veränderungen der Kantonsstrasse oder ihrer Bestandteile durch Dritte erfordern eine Bewilligung des Tiefbauamtes, namentlich die Errichtung oder Anpassung folgender Bauten und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrsknoten, inklusive Abbiegestreifen;</li> <li>b) Anlagen des Langsamverkehrs;</li> <li>c) bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen;</li> <li>d) Parkfelder, Haltebuchten;</li> </ul>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>e) Gestaltung von Strassenoberflächen;</p> <p>f) Leitungen;</p> <p>g) Über- und Unterführungen sowie Fussgängerschutzzinseln;</p> <p>h) Busspuren.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt von Bauten und Anlagen gemäss Absatz 1 sowie anderer Kreuzungsanlagen tragen grundsätzlich deren Verursacher.</p> <p><sup>3</sup> Gesuchstellende können verpflichtet werden, freie Rohr- anlagen und andere Bestandteile der Strasse zu nutzen. Die Nutzung ist angemessen zu entschädigen.</p>	
<p><b>Art. 45</b> Bauten und Anlagen an Kantonstrassen</p> <p><sup>1</sup> Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umgestaltungen oder Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen an Kantonstrassen sind angemessene Abstände einzuhalten. Die Regierung regelt die Einzelheiten.</p> <p><sup>2</sup> Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Strassen, Geh- und Radwege, Leitungen, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Gelände- veränderungen.</p>	<p><b>Art. 45</b> Bauten-, <u>Anlagen und AnlagenBepflanzungen</u> an Kantonstrassen</p> <p><u>1. Grundsatz</u></p> <p><sup>1</sup> Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umgestaltungen oder Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen an Kantonstrassen sind angemessene Abstände einzuhalten. - <u>Die Regierung regelt Gleiches gilt für die Einzelheiten Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.</u></p>	
<p><b>Art. 46</b> Anpassung bestehender Bauten und Anlagen</p>	<p><b>Art. 46</b> <u>2. Anpassung bestehender Bauten und Anlagen</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>1</sup> Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den vorgeschriebenen Abständen nicht mehr entsprechen, dürfen unterhalten und erneuert sowie unwesentlich umgestaltet oder unwesentlich anders genutzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Werden diese Bauten und Anlagen wesentlich umgestaltet oder wesentlich anders genutzt, sind sie einschliesslich allfälliger Anbauten auf den vorgeschriebenen Abstand zurückzuversetzen.</p> <p><sup>3</sup> Sie dürfen nach ihrem Abbruch oder ihrer Zerstörung nicht wieder am selben Ort erstellt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Werden diese Bauten und Anlagen wesentlich umgestaltet oder wesentlich anders genutzt, <u>oder wird deren Bausubstanz im Rahmen einer Erneuerung überwiegend ersetzt</u>, sind sie einschliesslich allfälliger Anbauten auf den vorgeschriebenen Abstand zurückzuversetzen.</p>	
<p><b>Art. 47</b> Ausnahmebewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Das Departement kann Ausnahmen von der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände gestatten. Ausnahmen sind insbesondere möglich in Ortschaften mit geschlossener Bauweise, zur Erhaltung wertvoller Ortsteile, beim Vorliegen von anderen besonderen Verhältnissen oder in Härtefällen, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen können mit einem Mehrwert- oder Beseitigungsrevers versehen werden.</p>	<p><b>Art. 47</b> Ausnahmebewilligungen<sup>3</sup> Näherbaurechte</p> <p><sup>1</sup> Das Departement kann Ausnahmen von der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände gestatten. <u>Ausnahmen Näherbaurechte</u> sind insbesondere möglich in Ortschaften mit geschlossener Bauweise, zur Erhaltung wertvoller Ortsteile, beim Vorliegen von anderen besonderen Verhältnissen oder in Härtefällen, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup> <u>Ausnahmebewilligungen können Die Bewilligung eines Näherbaurechts kann mit einem Mehrwert- oder Beseitigungsrevers versehen werden.</u></p>	
<p><b>Art. 48</b> Bauliche Anforderungen</p> <p><sup>1</sup> Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den Einwirkungen der Strasse sowie der Beanspruchung durch den Verkehr und den Strassenunterhalt standhalten.</p>	<p><b>Art. 48</b> 4. Bauliche Anforderungen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>2</sup> Sofern die Verkehrssicherheit es erfordert, kann von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anstossenden Grundstücke gegen Entschädigung die Anpassung oder Beseitigung von unter altem Recht erstellten beziehungsweise angebrachten Bauten, Anlagen und Bepflanzungen verlangt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Sofern die Verkehrssicherheit es erfordert, kann von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anstossenden Grundstücke <u>gegen Entschädigung</u> die Anpassung oder Beseitigung von <u>unter altem Recht erstellten beziehungsweise angebrachten</u> Bauten, Anlagen und Bepflanzungen verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wurde die Errichtung der Bauten, Anlagen und Bepflanzungen vorbehaltlos genehmigt oder erfolgte sie zu einem Zeitpunkt, als noch keine oder abweichende Abstandsvorschriften galten, ist die verlangte Anpassung oder Beseitigung zu entschädigen.</p>	
<p><b>Art. 49</b> Anpassungsarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Werden Kantonsstrassen baulich verändert, hat der Kanton die notwendigen Anpassungen an angrenzenden Grundstücken auf seine Kosten auszuführen.</p> <p><sup>2</sup> Führen bauliche Veränderungen auf Nachbargrundstücken zu Anpassungen an der Kantonsstrasse, sind die Kosten von den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Nachbargrundstücke zu tragen.</p>	<p><b>Art. 49</b> <u>5.</u> Anpassungsarbeiten</p>	
<p><b>Art. 50</b> Verbot von Beeinträchtigungen</p> <p><sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Bepflanzungen entlang der Kantonsstrassen müssen so instand gehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Bestand keine Nachteile und Gefahren für diese Strassen und die Verkehrsteilnehmenden entstehen.</p> <p><sup>2</sup> Wer eine Beeinträchtigung verursacht, hat die zu deren Behebung erforderlichen Massnahmen zu treffen.</p>	<p><b>Art. 50</b> <u>6.</u> Verbot von Beeinträchtigungen</p> <p><sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Bepflanzungen entlang der Kantonsstrassen müssen <u>so errichtet</u>, instand gehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Bestand keine Nachteile und Gefahren für diese Strassen und die Verkehrsteilnehmenden entstehen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 51</b> Anschluss an Kantonsstrasse</p> <p><sup>1</sup> Ein Anschluss an die Kantonsstrasse soll ein möglichst grosses Gebiet erschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern die Anlage es zulässt, ist die Mitbenützung des Anschlusses durch Dritte gegen angemessene Entschädigung zu dulden.</p> <p><sup>3</sup> Erfordert es die Verkehrssicherheit, sind von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten Massnahmen hinsichtlich des Standortes sowie der Art und Ausgestaltung des Anschlusses zu treffen.</p>	<p><b>Art. 51</b> Anschluss an Kantonsstrasse <u>1. Grundatz</u></p> <p><sup>3</sup> Erfordert es die Verkehrssicherheit, sind von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten Massnahmen hinsichtlich des Standortes <u>des Anschlusses</u> sowie der Art und Ausgestaltung des <u>Anschlusses Verkehrsknotens</u> zu treffen.</p>	
<p><b>Art. 52</b> Bewilligung von Anschlüssen</p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung und die Änderung von Zugängen und Zufahrten an Kantonsstrassen bedürfen nebst der Baubewilligung einer Bewilligung des Tiefbauamtes.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn ein bestehender Anschluss einem wesentlich grösseren oder andersartigen Verkehr dienen soll.</p> <p><sup>3</sup> Die Erteilung der Bewilligung kann von der Vorlage eines Erschliessungsplanes abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn der Anschluss die Verkehrssicherheit der Kantonsstrasse wesentlich beeinträchtigt.</p>	<p><b>Art. 52</b> <u>2. Bewilligung von Anschlüssen</u></p>	
<p><b>Art. 53</b> Anpassungspflicht</p>	<p><b>Art. 53</b> <u>3. Anpassungspflicht</u></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Wird ein bestehender Anschluss an die Kantonsstrasse durch Neubauten oder Nutzungsänderungen wesentlich mehr belastet, kann der Kanton von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verlangen, dass sie den Anschluss auf eigene Kosten an die geänderten Verhältnisse anpassen.</p>	<p><sup>1</sup> Wird ein bestehender Anschluss an die Kantonsstrasse durch Neubauten oder Nutzungsänderungen wesentlich mehr belastet, kann der Kanton von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verlangen, dass sie den <u>Anschluss</u><u>Verkehrsknoten</u> auf eigene Kosten an die geänderten Verhältnisse anpassen.</p>	
<p><b>Art. 54</b> Beschränkung und Aufhebung</p> <p><sup>1</sup> Das Departement kann Anschlüsse an Kantonsstrassen beschränken oder aufheben.</p> <p><sup>2</sup> Sind zwei oder mehrere Anschlüsse auf engem Raum vorhanden, so können die Anschlussmöglichkeiten aus Gründen der Verkehrssicherheit beschränkt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufhebung bestehender Anschlüsse ohne Ersatzmöglichkeit darf nur aus wichtigen Gründen und gegen angemessene Entschädigung erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Vor der Anordnung einer Beschränkung oder Aufhebung eines Anschlusses sind die Betroffenen anzuhören.</p>	<p><b>Art. 54</b> 4. Beschränkung und Aufhebung</p>	
<p><b>Art. 55</b> Spezialfinanzierung, Kompetenzen, Abgrenzungen</p> <p><sup>1</sup> Aufwendungen und Erträge des Kantons für das Strassenwesen werden in der Strassenrechnung erfasst. Diese wird als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes geführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz die jährlichen Ausgaben im Rahmen der Strassenrechnung.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft
<p><sup>3</sup> Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 75 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Die Strassenschuld ist auf 250 Mio. Franken begrenzt.</p>	<p><sup>3</sup> Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 75 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.</p> <p><u>Bei Vorliegen eines Strassenvermögens von mindestens 50 Mio. Franken kann der Grosse Rat den Mindestbeitrag reduzieren.</u></p> <p><sup>4</sup> Die Strassenschuld ist auf 250 Mio. Franken <u>und das Strassenvermögen auf 100 Mio. Franken</u> begrenzt.</p>	<p><b>Art. 55 Abs. 3 und 4</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Felix [Haldenstein; Kommissionspräsident], Albertin, Giacomelli, Grass, Heiz, Koch [Tamins], Koch [Igis], Sax, Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Felix [Haldenstein, Kommissionspräsident]) Belassen gemäss bisherigem Recht</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Joos) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p><b>Art. 56</b> Einnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:</p> <p>a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgnissen, inklusive des gesamten Anteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);</p> <p>b) Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei;</p> <p>c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln.</p>	<p>b) Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben, <u>und Ordnungsbussen</u>, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt <u>und für</u> die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei;</p>	
<p><b>Art. 58</b> Kantonsbeiträge</p>	<p><b>Art. 58</b> Kantonsbeiträge <u>1. Grundatz</u></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:</p> <p>a) für den Bau und die Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs (ohne Gehwege), sofern sie den Vorgaben der Regierung entsprechen;</p> <p>b) ...</p> <p>c) an private Fachorganisationen für die Erfüllung der ihnen im Bereich des Langsamverkehrs übertragenen Aufgaben;</p> <p>d) für den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs an Kantonstrassen;</p> <p>e) für den Bau von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonstrassen dienen;</p> <p>f) für die Erstellung und die Instandsetzung von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinenverbauungen und anderen Anlagen, die auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonstrassen dienen;</p> <p>g) für die Offenhaltung von Kantonstrassen durch Dritte im Winter;</p> <p>h) für Stützpunkte zur Brandbekämpfung und zur Öl- und Chemiewehr auf Kantonstrassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der Gemeinden fest.</p>	<p>a) für den Bau <u>und die Signalisation</u> von Anlagen des Langsamverkehrs (<u>ohne Gehwege</u>), <u>sofern sie den Vorgaben der Regierung entsprechen</u> sowie <u>für die Erstellung und Erhaltung</u> derer Signalisation (<u>ohne Gehwege</u>);</p> <p>e) für den Bau <u>und die Erneuerung</u> von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonstrassen dienen;</p> <p>f) für <u>den Bau</u>, <u>die Erstellung</u>, <u>Änderung</u> sowie <u>den baulichen und die Instandsetzung</u> <u>ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt</u> von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinenverbauungen, <u>Geschiebesammlern</u> und anderen Anlagen, die auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonstrassen dienen;</p> <p>g) für die Offenhaltung von Kantonstrassen durch Dritte im Winter;</p> <p>h) <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>3</sup> Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Anlage, kann die Regierung die Beiträge gemäss Absatz 1 im Einzelfall angemessen erhöhen.</p>	<p><sup>3</sup> Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Anlage, kann die Regierung die Beiträge gemäss Absatz 1 <del>im Einzelfall</del> angemessen erhöhen.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge nach Absatz 1 können angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, für die sie geleistet werden, auf eine Vernachlässigung des Unterhalts zurückzuführen sind.</p>	
	<p><b>Art. 59a</b> 2. Beiträge an Stützpunktfeuerwehren zur Strassenrettung</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausrüstung und Ausbildung von Stützpunktfeuerwehren zur Strassenrettung kann der Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.</p> <p><sup>2</sup> Dienen die Ausrüstung und Ausbildung von Stützpunktfeuerwehren ausschliesslich der Strassenrettung auf Kantonstrassen, können die Beiträge bis auf 100 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden.</p>	
<p><b>Art. 61</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 50 und 25 000 Franken für:</p> <p>a) Benützungen der Kantonstrasse, die über den Gemeingebrauch hinausgehen;</p> <p>b) Bewilligungen von Bauten und Anlagen auf dem Strassengrundstück sowie innerhalb von Projektierungszonen, Baulinien, Projektgebieten und Strassenabständen;</p> <p>c) Bewilligungen von Zugängen und Zufahrten;</p>	<p><b>Art. 61</b> Gebühren <u>1. Bewilligungen</u></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erhebt Gebühren <del>zwischen 50 und bis</del> 25 000 Franken für:</p> <p>a) Benützungen der <u>Kantonstrasse, Strassengrundstücke und der Nebenanlagen der Nationalstrassen</u>, die über den Gemeingebrauch hinausgehen;</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>d) Bewilligungen von Strassenreklamen.</p> <p>e) ...</p> <p><sup>2</sup> Bei der Bemessung der Gebühren sind der mit der Bewilligung verbundene wirtschaftliche Vorteil, der Umfang sowie die Dauer und Intensität der Nutzung, das Interesse der Gebührenpflichtigen und die Strassenbeeinträchtigung zu berücksichtigen.</p>	<p>d) Bewilligungen von Strassenreklamen:<sup>2</sup></p> <p>f) Bewilligungen von Pflanzen bei Unterschreitung der Pflanzabstände.</p>	
	<p><b>Art. 61a</b> 2. Konzessionen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist berechtigt, für die Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen Gebühren zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Konzessionsgebühren richtet sich insbesondere nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Verkehrswert des Grundstücks;</li> <li>b) dem Ausmass der beanspruchten Fläche;</li> <li>c) der Art der Benützung und dem daraus erwachsenden Vorteil für den Konzessionär;</li> <li>d) der mit der Sondernutzung verbundenen Einschränkung des Gemeingebräuchs.</li> </ul>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

## **Antrag der Regierung gemäss S. 950 der Botschaft:**

### **Ziffer 2:**

Der Teilrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG) zuzustimmen.

Gemäss Botschaft

Chur, 26. Mai 2015